



Stand: 1. November 2015

Für die Vorstand -und Vereinsarbeit beschließt der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1

Vorstandssitzungen sind periodisch für das Geschäftsjahr zu planen.

Artikel 2

Die Einladung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich 14 Tage vor der Vorstandssitzung zugehen.

Ständige Tagesordnungspunkte einer Vorstandssitzung sind:

- Status der beschlossenen Vorhaben
- Änderung im Mitgliederbestand
- Finanzstatus
- Kurzberichte der Vorstandsmitglieder

Anträge können nur durch die Mitglieder des Vorstandes gestellt werden.

Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen.

Änderungen oder Ergänzungen der TO sind mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich.

Artikel 3

Die Sitzung des Vorstandes leitet der/die 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Artikel 4

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Im Übrigen gelten die Satzungs Vorschriften.

Artikel 5

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Die/der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder Dritte zu der Sitzung hinzuziehen oder ihnen die Anwesenheit während der Sitzung gestatten.

Angelegenheiten vertraulicher Natur sollen in Anwesenheit Dritter nicht abschließend



entschieden werden.

Artikel 6

Über alle Sitzungen und Tagungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und im Umlaufverfahren mit den weiteren Vorstandsmitgliedern abzustimmen..

Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

Artikel 7

Das im Verein anfallende Schriftgut ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und aufzubewahren.

Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Artikel 8

Die Aufteilung der vom Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung zu erledigenden satzungsgemäßen Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder soll wie folgt geregelt werden:

1. Vorsitzende/Vorsitzender:

- Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit
- Ansprechpartner/-in für den Konzern
- Sitzungsleitung Vorstandssitzung
- Einberufung und Organisation Mitgliederversammlung

2. Vorsitzende/Vorsitzender:

- Schriftführung
- Sport- und gesundheitsrechtliche Grundsatzfragen und Versicherungsangelegenheiten
- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Vertretung des Schatzmeisters

3. Schatzmeister

- Führung der Finanzbuchhaltung
- Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Mahnung säumiger Mitglieder
- Vorlage Jahresabschluss
- Führung Mitgliederliste
- Verwaltung der Mitgliedschaften beim Betriebssportverband

4. Sportwart

- Koordination und Betreuung Sportbetrieb

Geschäftsordnung des Vorstandes des DekaBank Sport e.V.



- Ansprechpartner für Spartenleiter
- Mitgliederinformation (Weitergabe Rundschreiben des Betriebssportverbandes, Information über Sportangebot und -veranstaltungen)
- Koordination Öffentlichkeitsarbeit
- Überwachung Sportbetriebskosten
- Erarbeitung und Abstimmung Leitlinien für Bezuschussungen

Artikel 9

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich.
Dies wird mit der Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder erklärt.
Die Geschäftsordnung tritt an dem Tage, an dem sie beschlossen wird in Kraft.

Frankfurt a. Main,

Datum:

Unterschriften:

.....
Volker Starck, 1. Vorsitzender

.....
Andrej Kroth, 2. Vorsitzender

.....
Armin Salbert, Schatzmeister

.....
Jens Willmann, Sportwart